# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

50. Stück, 18.04.1875

# Gesethblatt

für das

# Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 18. April 1875.) 50. Stud.

#### Inhalt:

- M. 89. Berordnung für das herzogthum Olbenburg vom 13. April 1875, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven.
- M. 90. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 31. Marg 1875, betreffend bas ben herren Backftroh und Baibel in Chemnig ertheilte Erfindungs-Patent.
- M. 91. Befanntmachung bes Staatsministeriums vom 2. April 1875, betreffend bas bem herrn Carl Pieper zu Dresben ertheilte Erfindungs-Batent.
- No. 92. Befanntmachung des Staatsministeriums vom 10. April 1875, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrathe und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Ersindungs-Batent.

# №. 89.

Berordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Enteignungen zu den Befestigungsanlagen von Wilhelmshaven. Oldenburg, den 13. April 1875.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Morwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen zc. zc.

verordnen auf Grund bes Artifels 137 Biffer 2 bes Staatsgrundgesets, mas folgt:

#### 21rt. 1.

Die Bestimmungen des Gesehes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen, kommen auch auf die zu erbauenden Besehisgungswerfe von Wilhelmshaven einschließlich der zugehörigen Magazins, Weges, Eisenbahns und Siel-Anlagen zur Answendung.

#### 21rt. 2.

- \$ 1. In der Umgebung der zu den Befestigungen gehörenden Pulvermagazine kann das Grundeigenthum gegen vorherige gerechte Entschädigung in der Weise beschränkt werden,
  daß innerhalb 225 Meter von der Außenmauer der Pulvermagazine weder Privatgebäude errichtet, noch öffentliche Wege
  angelegt werden dürsen.
- \$ 2. Die Entschädigung wird, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung, nach den Bestimmungen best im Artifel 1 erwähnten Gesetzes festgestellt.

#### 21rt. 3.

Die Bestimmungen des im Art. I erwähnten Gesetzes finden gleichfalls Anwendung auf die im § 41 des Reichszgesetzes vom 21. December 1871, betreffend die Beschränfunz gen des Grundeigenthums in der Umgebung der Festungen, gedachten Enteignungsfälle.

Urfundlich. Unserer eigenhändigen Namens = Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Instegels.

Gegeben auf bem Schloffe zu Oldenburg, ben 13. April 1875.

(L. S.) some pou pet et dingir ambaill nell

von Berg. Rubftrat. Mugenbecher.

perarbuen auf Grand vie Bertiefes 137, Auffet & des

von Buttel.

# and that, in author No. 90. address and him magnet

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffent bas ben herren Backftroh und Waibel in Chemnig ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, ben 31. Marz 1873.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß den Herren Backstroh und Waibel in Chemnitz ein Patent auf werbesserte metallene Särge, nach Maßgabe der beim Staats-ministerium, Departement des Innern, niedergelegten Zeichnungen und Beschreibung, soweit dieselben als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten sind, für das Groß-herzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahressfrist, von heute an gerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe im Großherzogthum zur bleis benden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, ben 31. Marg 1875.

## Staatsminifterium.

Departement des Innern. 2 35.42

von Buttel.

# a muchandrie Company of 191, and magrammant magram

Bekanntmachung bes Staatsministeriums, betreffend bas bem herrn Carl Pieper zu Dresben ertheilte Erfindungs-Patent.
Oldenburg, ben 2. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit befannt, daß bem Herrn Carl Pieper zu Dresten ein Patent auf ein Berfahren zur Härtung eines Glases von eigenthümlicher Beschaffenheit (Bulfanglas) und die dabei benutzten Aparate, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Denartement des Innern, niedersgelegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe bezw. dieselben als eigenthümlich und nicht bereits befannt zu betrachten, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf

Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ift, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrift, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß daffelbe im Groß-herzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ift.

Olbenburg, ben 2. April 1875.

## Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

von Buttel.

# Nº 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das dem Königlich Sächsischen Geheimen Hofrathe und Brofessor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ertheilte Ersindungs-Patent. Oldenburg, den 10. April 1875.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß dem Königlich Sächstichen Geheimen Hofrathe und Professor der Chemie, Herrn Dr. Hermann Kolbe zu Leipzig, ein Patent auf ein Verfahren, Salicylsäure, deren Isomere und Homologe künstlich herzustellen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement des Innern, niedergelegten Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht innerhalb Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dassselbe im Großherzogthum zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Olbenburg, ben 10. April 1875.

## Staatsminifterium.

Departement bes Innern.

von Berg.

von Buttel.

